



Dr. Christian Halm

Fachanwalt für
Agrarrecht

Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Agrarmediator

Vereinsrecht

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, außer die Satzung weist die Zuständigkeit einem anderen Organ zu.

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Die Kernkompetenzen müssen bei der Mitgliederversammlung bleiben:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Änderung Vereinszweck
- Auflösung des Vereins
- Bestimmung des Anfallberechtigten
- Letztzuständigkeit in allen grundlegenden Vereinsangelegenheiten
- Entlastung der Vereinsorgane

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Die die Entscheidungsbefugnis einem anderen Organ zugewiesen, kann die Mitgliederversammlung weiter prüfen, ob das Organ satzungsgemäß handelt.

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Eine Satzungsbestimmung, dass die Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs über alle Vereinsangelegenheiten entscheidet ist bzgl. des Ausschluss des Rechtsweges unwirksam. Ein Gericht kann jedoch erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von dem Organ und in der Weise einzuberufen, wie dies die Satzung regelt.

Wird dagegen verstoßen, sind die Beschlüsse nichtig (BGHZ 11,231, BayObLGZ 1989, 298), außer es handelt sich um Bagatelldfehler.

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Sofern die Satzung nichts anderes regelt, läd zur Mitgliederversammlung ein der vertretungsberechtigte Vorstand.

Voraussetzung ist, dass die nach der Satzung vertretungsberechtigte Zahl an Vorstandsmitgliedern einläd, oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Die Einladung muss nicht persönlich erfolgen, sie kann auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden.

Der Vorstand muss wirksam bestellt sein und zum Zeitpunkt der Einladung noch im Amt sein (maßgebend ist die Eintragung im Vereinsregister).

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

In Angelegenheiten, die für den Verein von besonders großer Bedeutung sind, muss die Mitgliederversammlung auch dann einberufen werden, wenn sie nach der Satzung nicht zu entscheiden hat. Dies folgt aus der Pflicht des Vorstandes die Mitglieder über ungewöhnliche Ereignisse unverzüglich zu informieren.

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Nach § 37 BGB können 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Satzung kann den Prozentsatz ggf. erhöhen mit dem Risiko der Unwirksamkeit der Regelung. Antragsberechtigt sind alle, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen können (auch außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder).

Die „fehlerfreie“ Mitgliederversammlung

Hat dies keinen Erfolg, kann die Minderheit beim Vereinsgericht den Antrag stellen, sie zu ermächtigen, selbst die Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Gericht kann auch festlegen, wer den Vorsitz führt.

Die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung

Das Vereinsrecht kennt keine Formvorschrift zur Einladung. Die Form soll in der Satzung geregelt werden (§ 58 BGB).

Es reicht, wenn jedes Mitglied Kenntnis von der Einladung erhalten oder ohne wesentliche Erschwernisse erhalten kann (OLG Zweibrücken, Rpfleger 1985, 31).

Die Einladung

Bei schriftlicher Einladung ist diese an die letzte bekannte Adresse zu richten.

Einladungen können auch per Telefon, Fax oder mail erfolgen.

Die Einladung

Problem: eine Veröffentlichung darf nicht zu unzumutbaren Bemühungen des Mitglieds führen.

Die Einladung

Unzulässig sind unbestimmte Vorschriften wie:
„durch die Tagespresse“,

Die Einladung

Die Einladung

Zulässig ist die Einladung, wenn die lokale Zeitung oder die Zeitschrift konkret bestimmt ist.

Die Einladung

Die Einladung

„durch Anschlag

Die Einladung

Die Einladung

“, „durch ortsübliche Bekanntmachung“

Die Einladung

Die Einladung

Einladungsfrist

Die Einladung

Im Gesetz gibt es keine Regelung.

Maßgebend ist i.d.R. die Satzung. Bei schriftliche Einladung beginnt die Frist mit Zugang der Einladung, sofern nichts anderes in der Satzung geregelt ist.

Regelt die Satzung nichts, darf die Frist nicht unangemessen kurz sein (keinesfalls weniger als eine Woche). Die Beweislast der rechtzeitigen Einladung liegt beim Verein.

Die Einladung

Ort und Zeit der Versammlung

Die Einladung

Im Gesetz gibt es keine Regelung.

Die Satzung kann Zeit und Ort festlegen.

Ansonsten gilt das verkehrsübliche und zumutbare.

Die Einladung

Bestimmt die Mitgliederversammlung nicht den nächsten Ort/Zeit, ist es Aufgabe des Vorstandes.

Regelmäßig ist dies der Verwaltungssitz oder der Vereinssitz. Ein davon abweichender Ort darf die Teilnahme nicht über ein erträgliches Maß hinaus erschweren.

Die Einladung

Der Vorstand muss einen ausreichend großen Versammlungsraum beschaffen, sonst können keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden.

Wir der Versammlungsraum verlegt, muss dies deutlich gekennzeichnet werden.

Eine zeitliche und/oder örtliche Trennung nicht unzulässig.

Die Einladung

Bei dem Einladungszeitpunkt ist darauf zu achten, dass die Mitglieder teilnehmen können.

Die Einladung

Die Einladung

Die Einladung

Beschlüsse einer Mitgliederversammlung am Sonntag um 11.00 Uhr können unwirksam sein (BayObLGZ 1987, 219).

Die Einladung

Beschlüsse, die nach Mitternacht gefasst werden, müssen nicht unwirksam sein, können es aber wegen unzumutbarer Teilnahme, wenn der nächste Tag ein Arbeitstag ist.

Die Einladung

Die Einladung

Einladung sämtlicher Mitglieder

Die Einladung

Bei einer schriftlichen Einladung sind sämtliche Mitglieder einzuladen. Verstöße sind unschädlich, wenn sämtliche Mitglieder erscheinen und auf förmliche Einladung verzichten (BGH NJW 1987, 2580).

Die Einladung

Sind nicht alle Mitglieder eingeladen, sind gefasste Beschlüsse wirksam, sofern keine weiteren Umstände hinzukommen, wenn einwandfrei feststeht, dass der Beschluss bei ordnungsgemäßer Einladung genauso ausgefallen wäre (BGH NJW 1973, 235).

Die Einladung

Beweisbelastet ist der Verein. Der Beweis ist schon dann gescheitert, wenn vor der Beschlussfassung eine Aussprache vorgesehen ist und sich im Einzelfall nicht ausschließen lässt, dass die nicht eingeladenen Mitglieder die Stimmabgabe der übrigen Mitglieder beeinträchtigt hätten (OLG Zweibrücken, Rpleger 2002, 315).

Die Einladung

Bei einer erfolglosen Einladung haftet der Vorstand für die Kosten der sinnlosen Versammlung.

Die Tagesordnung

Die Tagesordnung

Gem. § 32 BGB muss der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung bezeichnet werden.

Ziel: Die Mitglieder sollen vor Überraschungen in der Versammlung geschützt werden und vorab entscheiden können, ob sie teilnehmen wollen (OLG Zweibrücken, Rpfleger 2002, 315).

Die Tagesordnung

In der TO sollen die Mitglieder allgemein unterrichtet werden, worüber verhandelt werden soll (BGH NJW 1975, 1559).

Die Tagesordnung

Bei Satzungsänderungen muss zumindest mitgeteilt werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen (stichwortartige Angabe des wesentliche Inhalts der Änderung oder besser den alten und den neuen Satzungstext).

„Neufassung der Satzung“ reicht nicht, da nicht erkennbar ist, was geändert werden soll.

Die Tagesordnung

Ein Tagesordnungspunkt „Anträge“ reicht nicht, da der Inhalt unbekannt ist (BayOb LG Rspr.OLG 32, 331).

Das selbe gilt für: “Verschiedenes“ (KG OLGZ 19734, 399).

Hier ist nur eine allgemeine Aussprache ohne Abstimmung möglich.

Die Tagesordnung

Ausschluss eines Mitglieds oder Vereinsstrafe:
Der TO-Punkt muss ausdrücklich genannt sein.

Der Name des betroffenen Mitglieds muss nicht
genannt werden.

Die Tagesordnung

Das selbe gilt für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Es muss weder mitgeteilt werden, dass dies aus wichtigen Grund geschieht, noch warum dies geplant ist (BGH, NJW 1962, 393).

Nicht möglich ist die Abberufung mit der Einladung „Neuwahlen“.

Die Tagesordnung

Eine Beitragsänderung kann nicht mit der TO „Feststellung des Kassenvoranschlags beschlossen werden.

Ist in der Satzung etwas anderes geregelt, hat dies Vorrang (§ 40 BGB).

Die Tagesordnung

Anträge zur TO

Die Tagesordnung

„Anträge zur TO“:

Hier sind mehrere Bedeutungen denkbar:

1.

Anträge zu einem TO-punkt auf der Einladung.

Zulässig, soweit nicht über den ursprünglichen TO-Punkt hinaus etwas beschlossen wird.

Die Tagesordnung

2.

Anträge in der Mitgliederversammlung auf Änderung der Reihenfolge der TO-punkte.

Derartige Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig.

3.

Anträge der Mitglieder, die fristgerecht vor Versand der Einladung eingehen.

Die Tagesordnung

4.

Anträge die nach Erhalt der Einladung eingehen. Erfolgen diese fristgerecht, müssen die Mitglieder rechtzeitig vor der Versammlung über den Inhalt informiert werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung

Die Versammlungsleitung

Wer die Mitgliederversammlung leitet steht in der Regel in der Satzung.

Ist diese Person nicht anwesend und regelt die Satzung nicht wer der Vertreter ist, ist zunächst der Vorstand und dort der Vorsitzende zuständig.

Die Versammlungsleitung

Ist niemand zuständiges da, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse, die unter einer gesetzes- oder satzungswidrigen Leitung gefasst werden, sind ungültig (LG Bonn Rpfleger 1985, 198 – evt. Kausalität prüfen OLG Köln Rpfleger 1985, 447)

Die Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter hat, sofern es keine Regelung in der Satzung gibt, alle Rechte, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung zu gewährleisten. Hierfür muss er unparteiisch und sachdienlich handeln.

Die Versammlungsleitung

Unsachliche Beiträge hat er zu unterbinden, ebenso hat er dafür zu sorgen, dass die Verhandlung nicht über Gebühr in die Länge gezogen wird.

Er selbst darf seine Meinung äußern und Empfehlungen aussprechen, darf aber nicht der Versammlung seinen Willen aufzwingen.

Die Eröffnung der Versammlung

Die Eröffnung

Mit der Eröffnung der Versammlung beginnt die Ordnungsgewalt des Versammlungsleiters.

Ein verfrühter oder verspäteter Beginn der Versammlung kann zur Unwirksamkeit der Beschlüsse führen, wenn die Teilnehmer dadurch gehindert werden, an der Beratung/Beschlussfassung mitzuwirken.

Die Eröffnung

Eine Anwesenheitsliste ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert, um evt. Mehrheiten später nachweisen zu können.

Die Eröffnung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Eröffnung

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit sollte zu Beginn der Versammlung erfolgen.

Anwesende Mitglieder können die fehlende Beschlussfähigkeit rügen. Unterlassen sie dies, können Sie sich ggf. später nicht auf dieses formale Problem berufen.

Die Eröffnung

Bekanntgabe der Tagesordnung

Die Eröffnung

Sodann wird die TO bekanntgegeben, sofern diese nicht schon in der Einladung stand.

Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge nach pflichtgemäßen Ermessen ändern, wenn dies sinnvoll und zweckmäßig ist (KG NJW 1957, 1680).

Die Eröffnung

Es empfiehlt sich dennoch die Mitgliederversammlung über die geänderte TO abstimmen zu lassen (BGHZ 44, 245).

Auch die Mitglieder können beantragen, die Reihenfolge der TO zu ändern. Über derartige Anträge zur Geschäftsordnung muss abgestimmt werden.

Die Eröffnung

Auch über einen Antrag auf Vertagung muss abgestimmt werden.

Ob einem Antrag auf Erweiterung der TO stattgegeben werden kann, hängt von der Satzung ab. In der Regel kann kein Beschluss über ein neues Thema gefasst werden.

Die Eröffnung

Dennoch muss darüber abgestimmt werden, wenn dies verlangt wird.

Ggf. ist der Vorstand nicht verpflichtet einen satzungswidrig herbeigeführten Beschluss auszuführen.

Erledigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung

Der Versammlungsleiter ruft nun Punkt für Punkt auf, lässt eine Erörterung zu und lässt dann abstimmen.

Jedes Mitglied kann zu dem aufgerufenen TO-punkt Anträge zu stellen (z.B. Absetzung von der TO, Verweisung an einen Ausschuss).

Die Tagesordnung

Der Versammlungsleiter kann derartige Anträge vor dem eigentlichen Antrag zur Abstimmung stellen, muss es aber nicht (a.A. OLG Köln NJW-RR 2001, 88).

Grundsätzlich sollte über Anträge zur Geschäftsordnung vor den Anträgen zur TO abgestimmt werden.

Die Tagesordnung

Bei mehreren Anträgen sollte zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt werden.

Bei Zusatz- oder Abänderungsanträge sollte zunächst über diese und dann über den Hauptantrag abgestimmt werden, ggf. dann in abgeänderter Form, wenn die Abstimmung vorher die Mehrheit hatte.

Die Tagesordnung

Beachte: Bei Satzungsänderungen kann der Textvorschlag in der Sitzung geändert werden, sofern dieser inhaltlich von der Einladung umfasst ist.

Die Tagesordnung

Anträge die zurückgenommen wurden, können, solange der TO-punkt noch nicht abgeschlossen ist erneut oder von anderen Mitgliedern gestellt werden.

Die Tagesordnung

Ist der TO-punkt abgeschlossen, kann kein neuer Antrag auf Aufhebung des soeben gefassten Beschlusse zugelassen werden, da inzwischen Mitglieder die Versammlung verlassen haben können.

Die Tagesordnung

Wortmeldungen

Wortmeldungen

Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmen.

Er kann die Form der Wortmeldung bestimmen (z.B. nach vorheriger Anmeldung).

Wortmeldungen

Festsetzung der Redezeit

Wortmeldungen

Wortmeldungen

Wird mit vielen Wortmeldungen, die die Versammlung zeitlich beeinträchtigt, gerechnet, kann der Versammlungsleiter vor der ersten Wortmeldung zu einem TO-punkt über die Begrenzung der Redezeit abstimmen lassen.

Wortmeldungen

Entziehung des Wortes

Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, bei Überschreitung der Redezeit oder bei beleidigenden oder unsachlichen Äußerungen. Der Redner sollte vorher verwarnt werden.

Der Anlass der Wortentziehung sollte im Protokoll festgehalten werden.

Disziplinarmaßnahmen

Verweisung von Versammlungsteilnehmern aus dem Versammlungsraum

Disziplinarmaßnahmen

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Teilnehmer von der Versammlung auszuschließen (BGHZ 44, 245).

Vorher sollten schwächere Maßnahmen (z.B. Ermahnung, Wortentziehung, Unterbrechung der Versammlung) ergriffen werden.

Disziplinarmaßnahmen

Die Verweisung sollte vorher angedroht werden.
Ggf. sollte sie auf einen einzelnen TO-punkt beschränkt werden.

Das Recht zur Verweisung folgt aus dem „Hausrecht“ und dem „Leitungsrecht“ des Versammlungsleiters (BGHZ 44, 245).

Disziplinarmaßnahmen

Ist nach der Satzung die Übertragung von Stimmrechten möglich, sollte den Störer vor dem Verlassen des Saales Gelegenheit gegeben werden, sein Stimmrecht zu übertragen.

Disziplinarmaßnahmen

Auch Gäste können verwiesen werden (z.B. bei übermäßigen Zwischenrufen, sinnlosem Lärmen, Einschalten von Musikapparaten, unsachlichen Dauerreden etc.).

Tonband- und Videoaufnahmen, Internetauftritte

Mitschnitte

Aufnahmen der Versammlung und deren Veröffentlichung müssen durch den Versammlungsleiter vorher angekündigt werden (Verletzung des Persönlichkeitsrechts – BGH NJW 1994, 3094).

Mitschnitte

Jedes Mitglied kann einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen, die Aufnahme zu verbieten.

Lehnt die Versammlung dies ab, kann er verlangen, dass während seines Beitrags keine Aufnahme erfolgt (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1998, 1116).

Mitschnitte

Gestattet die Satzung Aufnahmen, entfällt das Widerspruchsrecht des Mitglieds.

Rechtswidrige Aufnahmen von Mitgliedern können nach erfolgloser Abmahnung den Ausschluss von der Versammlung rechtfertigen ((BVerfG NJW 2008, 2409)

Rauchen in der Versammlung

Rauchen

Der Versammlungsleiter kann das Rauchen untersagen, solange die Mitgliederversammlung nicht durch Beschluss das Rauchen gestattet.

Das Mitglied hat jedoch keinen Rechtsanspruch, dass nicht geraucht wird.

Beendigung der Debatte

Debatte

Der Versammlungsleiter kann die Debatte nicht eigenmächtig beenden (außer in der Satzung ist dies geregelt).

Er kann aber die Mitgliederversammlung darüber abstimmen lassen, aber erst, wenn die Opposition Gelegenheit hatte, ihre Meinung darzulegen.

Unterbrechung der Versammlung

Unterbrechung

Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung unterbrechen.

Gründe:

- Die Mitglieder sind nicht mehr aufnahmefähig
- Zur Beruhigung der „Gemüter“
- Damit ein anderes Vereinsorgan sofort tagen kann (z.B. Vorstand)

Unterbrechung

Die Versammlung muss zeitnah fortgesetzt werden, so dass es sich um eine Versammlung handelt. (anderenfalls handelte es sich um eine Vertagung).

Mit der Unterbrechung muss mitgeteilt werden, wann es weitergeht (im Protokoll vermerken).

Unterbrechung

Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung ohne deren Beschluss weder vertagen, noch TO-punkte absetzen noch die Versammlung schließen etc.

Überwachung der Protokollführung

Protokoll

Der Versammlungsleiter soll darauf achten, dass der Protokollführer den wesentlichen Gang der Versammlung festhält.

Bei Beschlüssen ist deren Wortlaut und das Stimmenverhältnis zu protokollieren.

Verkündung der Beschlüsse

Verkündung von Beschlüssen

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben.

Die Verkündung ist jedoch keine

Wirksamkeitsvoraussetzung, da es sich nur um eine Ordnungsvorschrift handelt.

Kommt es bei der Auszählung der Stimmen zu Fehlern, gilt das tatsächliche Ergebnis

Verkündung von Beschlüssen

Hat der Versammlungsleiter einen Beschluss der Mitgliederversammlung verkündet und zu Protokoll gegeben, kann er die Abstimmung bei später auftauchenden Fehlern nicht einfach Wiederholen, Hierzu braucht er einen Beschluss der Mitgliederversammlung (KG NJW 1957, 1680 zur Genossenschaft).

Förmliche Schließung der Versammlung

Ende der Versammlung

Nach der Schließung der Versammlung können keine weiteren Beschlüsse mehr gefasst werden.

Die Versammlung kann nur dann wieder eröffnet werden, wenn sämtliche Teilnehmer anwesend sind und die Wiedereröffnung beschließen (BayObLGZ 1989, 289).

Anfechtung von Maßnahmen des Versammlungsleiters

Anfechtungen

Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters als solche können nicht gerichtlich angefochten werden.

Ggf. können jedoch die gefassten Beschlüsse angefochten werden, weil diesen unberechtigte Geschäftsordnungsmaßnahmen vorausgegangen waren (z.B.: Wortentziehung, Saalverweisung)

Vertagung der Mitgliederversammlung

Vertagung

Nach Eröffnung der Versammlung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Vertagung beschließen. In dem Beschluss muss der neue Versammlungstermin und Ort genannt sein.

Eine neue Einladung an die nicht anwesenden Mitglieder soll nicht nötig sein.

Vertagung

Wird ohne Ort und Zeit die Versammlung vertagt, handelt es sich um einen Abbruch der Versammlung. Zu einer neuen Versammlung muss komplett neu eingeladen werden.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied unabhängig von einem Stimmrecht (d.h. auch passive Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder etc.).

Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung kann an Bedingungen geknüpft werden (z.B. Vorzeigen eines Mitgliedsausweises).

Teilnahmeberechtigung

Andere Personen sind in der Regel nicht teilnahmeberechtigt (abgelehnt für den Liquidator OLG Zweibrücken, Rpfleger 2006, 658).

Auch Vertreter übergeordneter Organisationen (z.B. Bundesverband) haben ohne Regelung in der Satzung kein Teilnahmerecht.

Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme von Nichtmitgliedern kann gestattet werden. Wer eingeladen wird, steht im Ermessen des Einladungsorgans.

In der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter, bzw. die Mitgliederversammlung.

Teilnahmeberechtigung

Es besteht kein Anspruch auf Öffentlichkeit,
auch nicht durch die Presse.

Teilnahmeberechtigung

Gäste haben kein Rederecht. Soll dieses erteilt werden, muss die Mitgliederversammlung darüber abstimmen (nicht zwingend förmlich).

Teilnahmeberechtigung

Einen Anspruch auf Hinzuziehung eines Anwalts hat das Vereinsmitglied außer im Ausschluss- oder Vereinsstrafverfahren in der Regel nicht. Entscheidend ist, welche Kompetenzen das Mitglied hat, wie kompliziert die Angelegenheit ist und welche Bedeutung sie hat.

Teilnahmeberechtigung

Ist das Mitglied überfordert, kann daraus ein Anspruch auf anwaltschaftliche Begleitung erwachsen.

Die Teilnahme kann auf bestimmte Punkte der TO beschränkt werden.

Der Beistand kann das Mitglied beraten, ein eigenes Rederecht hat er ohne Genehmigung nicht.

Stimmrecht

Stimmrecht

Jedes Mitglied, egal ob natürliche oder juristische Person hat grundsätzlich nur eine Stimme.

Stimmrecht

Die Satzung kann abweichende Regelungen treffen.

z.B.

- Eine Stimme pro 100 Mitglieder
- Die Stimme des Vorsitzenden zählt doppelt
- Kein Stimmrecht für außerordentliche, auswärtige , fördernde, passive oder Ehenmitglieder

Stimmrecht

Ohne Regelung in der Satzung ist davon auszugehen, dass nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ein Stimmrecht haben.

Beachte: Bei einer abweichenden Satzung kann keiner Gruppe ein prozentual feststehender Stimmanteil zugewiesen werden, wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder.

Stimmrecht

Die Ausübung des Stimmrechts

Stimmrecht

Nach dem Gesetz ist das Stimmrecht „persönlich“ auszuüben. Eine Übertragung ist nur zulässig, wenn die Satzung dies regelt (§§ 34, 40 BGB).

Die Vollmacht darf dann i.d.R. nicht von dem Bevollmächtigten auf andere übertragen werden.

Stimmrecht

Dabei können Einschränkungen gemacht werden, z.B. Übertragung nur auf Mitglieder, Beschränkung der Anzahl der Vollmachten.

Bei Jugendlichen stimmen die Eltern für den beschränkt Geschäftsfähigen ab.

Stimmrecht

Besitzt ein Mitglied mehrere Stimmen, kann es diese nur einheitlich abgeben.

Aber stimmt es mit der eigenen Stimme und einer Vollmacht ab, können unterschiedliche Stimmen abgegeben werden.

Stimmrecht

Ist die Übertragung von Stimmrechten auf Nichtmitglieder zulässig, haben diese auch ein Rederecht.

Stimmrecht

Vereinbarungen, wie abgestimmt wird, sind grundsätzlich zulässig, außer diese verstoßen gegen die Satzung oder die guten Sitten (z.B. Stimmenkauf, Korruption etc.).

Der Beschluss wäre dann nichtig, sofern die Stimmen für die Mehrheit entscheidend waren.

Stimmrecht

Stimmrechtsausschluss

Stimmrecht

Nach § 34 BGB ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts (z.B. auch Kündigung, Mahnung, Fristsetzung etc.) mit diesem Mitglied oder ein Einleitung oder die Erledigung eines Prozesses zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Stimmrecht

Die Interessenkollision muss unmittelbar sein.
z.B. auch bei Geschäften mit einer juristischen
Person, die das Mitglied beherrscht

Stimmrecht

Das Stimmverbot umfasst auch die Entlastung des Vorstandes, weil dieser wie ein rechtsgeschäftlicher Verzicht wirkt.

Es umfasst ferner einen Beschluss über die Höhe seiner Bezüge.

Stimmrecht

Kein Stimmverbot besteht, wenn es um die Art und den Umfang der Mitgliedschaftsrechte geht. Das Mitglied kann also auch für sich selbst stimmen.

Stimmrecht

Problem: Stimmrecht bei einem Vereinsausschluss oder einer Vereinsstrafe. Anders als bei der WEG kann das Mitglied hier mitstimmen (streitig).

Stimmrecht

Der gesetzliche Stimmausschluss kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (§ 40 BGB).

Er kann aber durch die Satzung erweitert werden.

z.B. kein Stimmrecht bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen, oder vor Ablauf einer Mindestzeit

Stimmrecht

Dennoch hat das Mitglied das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht, kann seine Stimme auch nicht übertragen und auch nicht mit auf ihn übertragenen Stimmen abstimmen.

Stimmrecht

Beschlüsse, an denen das Mitglied zu unrecht mitgestimmt hat, bleiben Wirksam, sofern die ungültige Stimme ohne Einfluss auf das Abstimmungsergebnis war.

Die Beschlussfassung

Beschlüsse

Die Beschlussfassung ist ein „Akt der körperlichen Willensbildung durch Mehrheitsentscheid“, bei dem jedes mitstimmende Vereinsmitglied sein satzungsmäßiges Recht auf Mitgestaltung der Vereinsangelegenheiten wahrnimmt..

Beschlüsse

Beschlussfähigkeit

Beschlüsse

Nach dem Gesetz gibt es keine Mindestzahl an Mitgliedern, die Beschlüsse fassen müssen. D.h. auch ein erschienenenes Mitglied kann wirksame Beschlüsse fassen (OLG Zweibrücken OLGR 2006, 837).

Beschlüsse

Abweichende Regelungen zur Beschlussfähigkeit können in der Satzung geregelt werden.

Wird eine Mindestanzahl oder ein Mindestprozentzahl festgelegt, ist auf die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abzustellen.

Beschlüsse

Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Satzung gefasst werden sind nichtig.

Der Verein hat die Beweislast, wie viele Mitglieder der Verein am Tag der Mitgliederversammlung hatte.

Beschlüsse

Regelt die Satzung, dass bei fehlender Beschlussfähigkeit eine zweite Versammlung mit der selben TO einzuberufen ist, muss die Einladung den Hinweis enthalten, dass die Versammlung mit geringeren Anforderungen beschlussfähig ist.

Beschlüsse

Wird mit der ersten Versammlung zeitgleich zu einer zweiten Versammlung eingeladen (Eventualeinladung), für den Fall, dass die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, so sind deren Beschlüsse nichtig.

Die Einladung zur 2. Versammlung muss nach der 1. Versammlung verschickt werden.

Der „Mehrheitsbegriff“

Mehrheiten

Gem. § 32 BGB entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(bis 2009 die Mehrheit der erschienenen Mitglieder).

Mehrheiten

d.h., von den abgegebenen Stimmen werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen berücksichtigt.

Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Mehrheiten

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In der Satzung sind andere Regelungen denkbar
(Doppelte Stimme des Vorsitzenden,
Entscheidung durch den Rechtsberater,
Entscheidung durch Los etc.)

Mehrheiten

Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins verlangt § 33 BGB eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich.

Mehrheiten

Die Satzung kann auch hier abweichende Regelungen treffen.

Werden Sonderrechte geregelt (z.B. Mehrstimmenrechte, Recht auf eine Vorstandsamt), so muss gem. § 35 BGB die Zustimmung des Mitglieds vorliegen, dessen Sonderrechte aufgehoben oder geschmälert werden.

Mehrheiten

In der Satzung geregelt: „Der Kandidat mit dem meisten Stimmen ist gewählt“

A erhält 20, B 15 und C 10 Stimmen.

A nimmt die Wahl nicht an:

Wer ist gewählt?

Mehrheiten

Niemand, die Wahl muss wiederholt werden, bis derjenige, der die meisten Stimmen hat, die Wahl annimmt.

Art der Abstimmung

Abstimmung

Eine gesetzliche Vorschrift existiert nicht.

Was ist in der Satzung geregelt?

- Mündliche Abstimmung
- Abstimmung durch Zuruf (Akklamation)
- Schriftliche Abstimmung
- Schriftlich-geheime Abstimmung
- Abstimmung durch Kugelung

Abstimmung

Ist die Abstimmungsart in der Satzung geregelt, kann davon nicht abgewichen werden.

Abstimmung

Ist die Abstimmungsart nicht geregelt, kann der Versammlungsleiter anordnen, wie abgestimmt wird.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn von drei Abstimmungsarten nur zwei ausgezählt werden (Von den Gesamtstimmen werden die Ablehnungen und Enthaltungen in Abzug gebracht (Subtraktionsmethode))

Abstimmung

Der Versammlungsleiter kann auch über die Abstimmungsart abstimmen lassen.

Es gibt keine Regelung, dass wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, dies geschehen muss (BGH NJW 1970, 63), außer dies ist in der Satzung geregelt.

Abstimmung

Unzulässig sind vorgedruckte Wahlvorschläge, auf denen Kandidaten gestrichen und um neue Kandidaten ergänzt werden müssen.

Abstimmung

Die Art der Abstimmung

Abstimmung

Grundsätzlich sind Beschlüsse in der Mitgliederversammlung zu fassen.

Sind alle Mitglieder einverstanden, kann auch schriftlich (Elektronisch gem. § 126 a BGB, per Telegramm oder Telefax) abgestimmt werden.

Abstimmung

Sind alle Mitglieder einverstanden oder ist es in der Satzung geregelt, kann auch anders abgestimmt werden:

- Videokonferenz
- Telefonkonferenz
- Stimmabgabe per e-mail

Dies sollte jedoch genau in der Satzung geregelt werden.

Fehlerhafte Versammlungsbeschlüsse

Fehlerhafte Beschlüsse

Beschlüssen eines Vereins die gegen Gesetze oder die Satzung verstoßen, sind grundsätzlich ungültig.

Nach der Rechtsprechung hat der Verein jedoch die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass der Beschluss nicht auf dem Mangel beruhen kann.

Fehlerhafte Beschlüsse

Erscheinen alle Mitglieder werden Fehler in der Einladung stillschweigend geheilt (OLG Zweibrücken, OLGR 2006, 837).

Fehlerhafte Beschlüsse

Werden einige Mitglieder versehentlich nicht eingeladen, kann der Verein den Nachweis führen, dass Beschlüsse nicht auf dem Mangel beruhen (BGHZ 59, 369).

Fehlerhafte Beschlüsse

Einige Gerichte verlangen, dass Verstöße gerügt werden, um die Nichtigkeit festzustellen (LG Bremen, Rpfleger 1990, 446)

Fehlerhafte Beschlüsse

Ohne Rüge sind Beschlüsse nichtig, die

- Gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 145 BGB)
- die sittenwidrig sind (§ 138 BGB)
- die gegen unabdingbare vereinsrechtliche Vorschriften verstoßen (§ 40 BGB)

Fehlerhafte Beschlüsse

- die unter Verstoß gegen die ordnungsgemäße Willensbildung gefasst wurden.

z.B.: die Einladung bezeichnet den Gegenstand der Beschlussfassung nicht korrekt, so dass keine Vorbereitung der Mitglieder möglich ist (OLG Frankfurt, WPM 1985, 373)

Fehlerhafte Beschlüsse

Nichtig sind Beschlüsse, wenn das falsche Organ eingeladen hat, oder die Versammlungsleitung satzungswidrig einen Beschluss hat fassen lassen (LG Bonn, Rpfleger 1996, 198).

Fehlerhafte Beschlüsse

Wird über die Zeitung eingeladen, sind die Beschlüsse nichtig, wenn nicht alle Mitglieder erreicht werden.

Fehlerhafte Beschlüsse

Anfechtbar sind Beschlüsse, die unter Verstoß gegen Schutzvorschriften zustande gekommen sind.

z.B. nicht fristgerechte Einladung, bei

Anwesenheit der Mitglieder

Verletzung des Rechtlichen Gehörs bei einem

Vereinsausschluss

Fehlerhafte Beschlüsse

Ist ein fehlerhafter Beschluss anfechtbar, muss der Fehler gerügt werden (bei Anwesenheit in der Versammlung, anderenfalls später gegenüber dem Verstand).

Die Rüge muss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, wobei weniger als ein Monat in der Regel angemessen seien dürfte.

Fehlerhafte Beschlüsse

Wurde ein Beschluss beanstandet, ist er als von Anfang an als ungültig anzusehen. Bleibt die Rüge ohne Erfolg, kann das Mitglied auf Feststellung klagen.

Klagebefugt sind nur Mitglieder, die dieses bei der Beschlussfassung schon waren und es bei Rechtshängigkeit der Klage noch sind (BGH NJW 2008, 69).

Fehlerhafte Beschlüsse

Ist ein Beschluss nichtig, entfaltet er keine Wirksamkeit.

Dagegen kann jedes Vereinsmitglied auf Feststellung klagen. Wartet das Mitglied zu lange, kann Verwirkung eintreten.

Fehlerhafte Beschlüsse

Vereinsinterne Rechtsmittel sind zunächst auszuschöpfen, sofern die Entscheidung nicht böswillig verzögert wird.

Stellt das Urteil die Gültigkeit des Beschlusses fest, wirkt es nur zwischen den Parteien, stellt es die Ungültigkeit des Beschlusses fest, ist dies allgemeinverbindlich, auch für das Registergericht.

Fehlerhafte Beschlüsse

Das Registergericht muss nichtige Beschlüsse von Amts wegen berücksichtigen.

Werden nichtige Beschlüsse eingetragen, entfalten sie keine Wirksamkeit.

Fehlerhafte Beschlüsse

Führt der Vorstand nichtige Beschlüsse aus, haftet er dafür.

Werden Dritte durch nichtige Beschlüsse geschädigt, haftet der Verein nach § 31 BGB.



Besuchen Sie die homepage

www.agrarjurist.de



[Agrarjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Fax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de

www.agrarjurist.de

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines
spezialisierten Rechtsanwalts nicht mehr
lohnt.**



oder bis alles zu spät ist

